Generalversammlung vorbehalten wolle.

Die Regierung hatte, anfanglich gegen bie Unficht bes Directorium und Musichuffes, Die Uebernahme einer Berpflichtung gur Unnahme ber 10Thaler: Scheine in ben Betriebtaffen an Geldes Statt angerathen, in Bezug auf Die beabsichtigte baare Ginlofung zuerft barauf hingewiesen, bag eine folche Operation in Form und Unfundigung Die Betheis ligten nicht ju bem Errthum verleiten burfe, als fei bamit bie Ginrichtung eines eigentlichen Ginwechslungsfonds berge: ftellt worben, folieglich aber die beabfichtigte Daagregel, ohne welche bas Directorium gur Musgabe ber vierprocentis gen 102haler=Scheinen gar nicht verschritten fein murbe, burch Berordnung vom 30. Juni biefes Jahres verfuche: weise genehmigt, "ba es ben Unschein gewinne, als ob bie Realifirung bes Unleiheplanes wenigstens in ber beabsichtigs ten und fur bas Gefellichafte. Intereffe jutraglichften Form burch eine ju gemabrende Füglichfeit ju baarer Ginlofung ber ausgegebenen Dbligationen jum Rennwerthe bedingt fei, mindeftens ohne eine folche mehr ober weniger erschwert und gefährbet werben tonnte." Es follte aber biefe Benehmigung jurudgezogen werben, wenn fie im Berlauf ber Gache erhebliche Unguträglichteiten fur bas Unternehmen ergeben murben. Bugleich murbe bas Directorium angewiesen, Die Maagregel bergeftalt einzuleiten, bag nicht nur jebe offent: liche Befanntmachung beshalb feiner Geits unterbleibe, fonbern auch Mues vermieben werbe, mas berfelben nach Mußen bin ben Unftrich einer fur Rechnung ber Befellichaft erfols genden Ginmechelung ber fraglichen Papiere verleihen tonnte.

hiernach erachtete fich bas Directorium berechtigt, unter Buftimmung und Controle bes Musichuffes, Beranftaltungen fur baare Ginlofung ber ausgegebenen 10Thaler: Scheine ju treffen; fie murben unter Borfig und Buftimmung bes von ber Regierung bestellten Directors beschloffen und ausgeführt, baruber im Musichus in Gegenwart und ohne Biberfpruch bes bestellten Regierungscommiffars verhandelt, auch ift die Regierung fowohl von ben beshalb gefchehenen Daagnah: men, als bem Gange bes Ginlofungsgeschaftes fortlaufend in Renntniß erhalten worden. Das Publicum bagegen fonnte von der Bewandniß ber Sache, vom 3med, Umfang und ber Dauer ber Ginlofung nicht unterrichtet werben, ba jebe Beroffentlichung bes Directoriums uber biefe Daafregel un: terfagt mar, überhaupt hoher Unordnung gufolge bas Directerium teine die Unleihe betreffende Befanntmachung ohne Benehmigung ber Regierung erlaffen foll und erlaffen Der Bertrieb ber 10 Thaler : Scheine, von welchen circa 60,000 Stud, ungerechnet ben Untheil ber Staatscaffe, fich in Umlauf befinden, gefchah jum Theil burch Bermitte: lung von Beschäftsleuten in ben verschiebenen Stabten bes Banbes unter Bewilligung einer fleinen Provifion fur bie Bermittler mit ber Bedingung, Die Musgabe nur nach bem Rominalwerthe unter genauer Berechnung ber Stud: ginfen ju bewertstelligen. Die Chrenhaftigfeit ber gu biefer Bermittelung ausgemablten Perfonlichfeiten, und anberer Seits die Pari-Musgabe ber Scheine an Die Abnehmer ließen einen Digbrauch ber gur Biebereinlofung gebotenen Gelegenheiten nicht befürchten, wenn icon bie Doglichfeit bagu bei minder forgfaltiger Musmahl ber Erfteren leicht gu com-

In einer Confereng ju Dresben am 23. november biefes Jahres murde bem Directorium und Musichuß von Geiten ber Regierung eröffnet, bag Diefelbe bie baare Ginlofung unferer 10 Thaler-Scheine in bisheriger Beife nicht geftatte. Die von bem Directorium beantragte Befanntmachung, baß Die Regierung Die vorlaufig ertheilte Genehmigung miber: rufe, murbe abgewiesen. Die Saffung ber in ber Leipziger Beitung vom 5. December Diefes Jahres erlaffenen Betannt: machung bes Directoriums, wonach es nachgelaffen bleiben foll, bisponible Gelber ber Gefellichaft in 10Thaler-Scheis in einer Privatwohnung gezeigt hatten.

Regierung fich Beiteres bis nach erfolgtem Befchluffe ber nen vorübergebend anzulegen und nutbar ju machen, ift von ber Regierung ausgegangen, Die fe Erlaubniß auch nach Lage ber Sache fur Die Gefellichaft nuglos.

Der Bred vorftebenber Darlegung bes Sachverhaltniffes ift, nachzuweisen, bag bas Directorium nach ber Berordnung vom 30. Juni biefes Jahres berechtigt mar, bie von ber Generalversammlung ertheilte Ermachtigung ju baarer Bie: bereinlofung ausgegebener 10Thaler: Scheine ju benuben, daß die Ginftellung berfelben nicht burch finanzielle Berle: genheiten ber Gefellichaft berbeigeführt worben ift, baß folche vielmehr auf Unordnung ber Regierung verfügt werben mußte.

Amster

Augsbi

Berlin

Breme

Bresle

Frank

Hamb

Londo

Paris

Wier

Augu

Preu

Run

13

(5

Uebrigens ift baburch nur eine vortheilhafte Gigenthum. lichfeit ber Schulbicheine Serie Ia weggefallen; an ber Gis derheit ber Inhaber in Bezug auf Capital und Binfen und alle übrigen im Unleiheplane nach Inhalt bes in tergo ber Scheine abgebrudten Muszugs enthaltenen Rechte berfelben nichts verandert, endlich wird auch bei ber fur bie Gefell: Schaft fortbestehenden Berpflichtung gur Annahme von 102ha. ler . Scheinen an Gelbesftatt bei ben Betriebstaffen bie Belegenheit jur Begebung berfelben nach Groffnung ber gan. gen Bahn ausreichend wiederhergeftellt.

Dertliches.

Dant bem Berfaffer bes im Tageblatte vom 11. b. D. mit &. unterzeichneten Urtifels, eine fpate Efftunde betreffenb. Die Befundheit, Die Befcafte und bie Gefelligfeit murben

bei biefer Beranberung gewinnen.

Ginfender weiß aus Erfahrung, wie die in Borfchlag ge: brachte Gintheilung bes Tages fur ben Stand, bem er angebort (ben Raufmannsftand), vortrefflich paßt, und tennt feinen Grund, ber bei andern Standen berfelben entgegen fteben fonnte.

Uebrigens find nur bie Raufleute unter fich in Beziehung auf die Beschaftsftunden einer von bem anbern, vor allem aber von ber Poft abhangig; alle andern Stanben Angeho. rigen find in diefer Beziehung unabhangiger; benn jeber Bes lehrte ober Gewerbtreibende, welchem Die jegige Efftunde mehr gufagt, tann biefelbe ohne Rachtheil fur feine Berhalts niffe auch ferner beibehalten, wenn fich auch ber Sanbeleftanb in feiner Debrzahl bestimmen follte, feine Sauptmablzeit auf ben Abend ju verlegen.

Moge fich baber die bobe Dber-Poftbirection bewogen finden, fur ihre Beamteten Die 5Uhr : Stunde gur Eg= und Rube Stunde einzuführen, und balb wird ihr ber Sanbelsftanb

folgen. Daß bie Berlegung ber Theaterzeit eine naturliche Folge einer Berlegung ber Efftunde fein murbe, ift felbftrebend, durfte aber aus ben in oben angeführtem Artitel ermahnten Grunden auch fcon jest im Intereffe bes Publicums und ber Direction liegen.

Nachrichten aus Cachfen.

Die Stadtverordneten ju Stollberg haben, wie man aus ben erft in voriger Boche veröffentlichten Prototollaus: jugen ihrer Berhandlungen vom 8. Juli erfieht, ben Organift herrn Bochmann jum Friedensrichter, und ben Rector herrn Bufchbed ju beffen Stellvertreter ermablt.

Der beutschfatholischen Gemeinde gu Gelenau ift Geiten bes Cultusministeriums gestattet morben, ihre Rinber, wenn beibe Meltern fich jum Deutschfatholicismus befennen, von ben Beiftlichen ihrer Confession confirmiren ju laffen.

3m "Gadfifden Ergabler" beflagt fich Jemand baruber, bag in einem Dorfe unweit Pulsnig fich unter ben gro-Beren Schulfindern eine Theatergefellichaft gebilbet habe, welche "ihre Bige" am 3. und 4. Rovember gegen Entree

Berantwortlicher Rebacteut: Dr. Schletter.